

Zuweisung zum Spezialunterricht

Optimierung der Abläufe im 4-Stufenmodell (BMV-Revision)

Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten der „Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV)“ im September 2007 hat sich der Umfang des Spezialunterrichts stark ausgeweitet. Damit haben sich auch die Zuweisungs- und Durchführungspraxis sowie die Organisation verändert. Von den Schulleitungen IBEM ist damit eine Professionalisierung gefordert worden (vgl. Leitfaden IBEM S. 19: Qualitätsmanagement).

Die Zuweisung zum Spezialunterricht erfolgt seit mehreren Jahren nach dem 4-Stufen-Modell. Dieses hat sich grundsätzlich bewährt, v.a. auch darum, weil es alle am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten einbezieht (Klassenlehrperson, Eltern, Speziallehrperson, Fachinstanz EB/KJP).

Heute ist der Spezialunterricht in den Schulen eine sehr verbreitete, in der Regel zeitlich kurz befristete eingesetzte Unterstützungs- und Fördermassnahme.

Es haben sich drei Formen und Auftragsgruppen im Spezialunterricht entwickelt:

1. Kurzintervention bis max. 12 Wochen
2. Spezialunterrichtsaufträge gemäss den Anträgen von EB/KJP und Zuweisung durch die Leitung Spezialunterricht
3. Gezielte und zeitlich definierte Arbeitsaufträge der Leitung Spezialunterricht ohne Einbezug von EB/KJP

Mit der Revision der BMV, die per 1. Oktober 2013 in Kraft tritt, werden folgende Ziele verfolgt:

- Vereinfachung des Zuweisungsverfahrens
- Abbau des Administrationsaufwandes bei den Schulleitungen IBEM und den Lehrkräften (Anmeldungen, Berichte, Korrespondenz mit EB / KJP)
- Entlastung der EB / KJP von „*rein administrativen Zuweisungen bei leichten Fällen*“
- Mehr Zeit für EB / KJP für den Beratungsauftrag

Hierzu wird im Stufenmodell zur Zuweisung zum Spezialunterricht gemäss BMV-Revision neu unterschieden zwischen:

- (leichten) Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten und
- (schweren oder komplexen) Lern- und Entwicklungsstörungen

Mit dieser Änderung werden Kompetenz und Verantwortung der Schulleitung IBEM für den Spezialunterricht gestärkt. So nimmt die SL IBEM die Einschätzung „Auffälligkeit“ oder „Störung“ in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften vor. Bei Lern-, Entwicklungs- und Sprachauffälligkeiten kann die SL IBEM auf Antrag der Lehrkräfte ohne Einbezug von EB / KJP Spezialunterricht für max. 4 Semester verfügen.

Für Spezialunterricht, der länger als 4 Semester dauern soll oder voraussichtlich dauern wird, sowie bei schweren / komplexen Lern-, Entwicklungs- und Sprachstörungen, die bereits vor der Zuweisung zum Spezialunterricht von den Klassen- und Speziallehrpersonen als solche erkannt werden, sind eine Beurteilung und wenn indiziert ein Antrag der EB / KJP für SPU an die Schulleitung IBEM weiterhin erforderlich.

Ablauf des 4-Stufenmodells nach Revision der BMV ab 01.10.2013

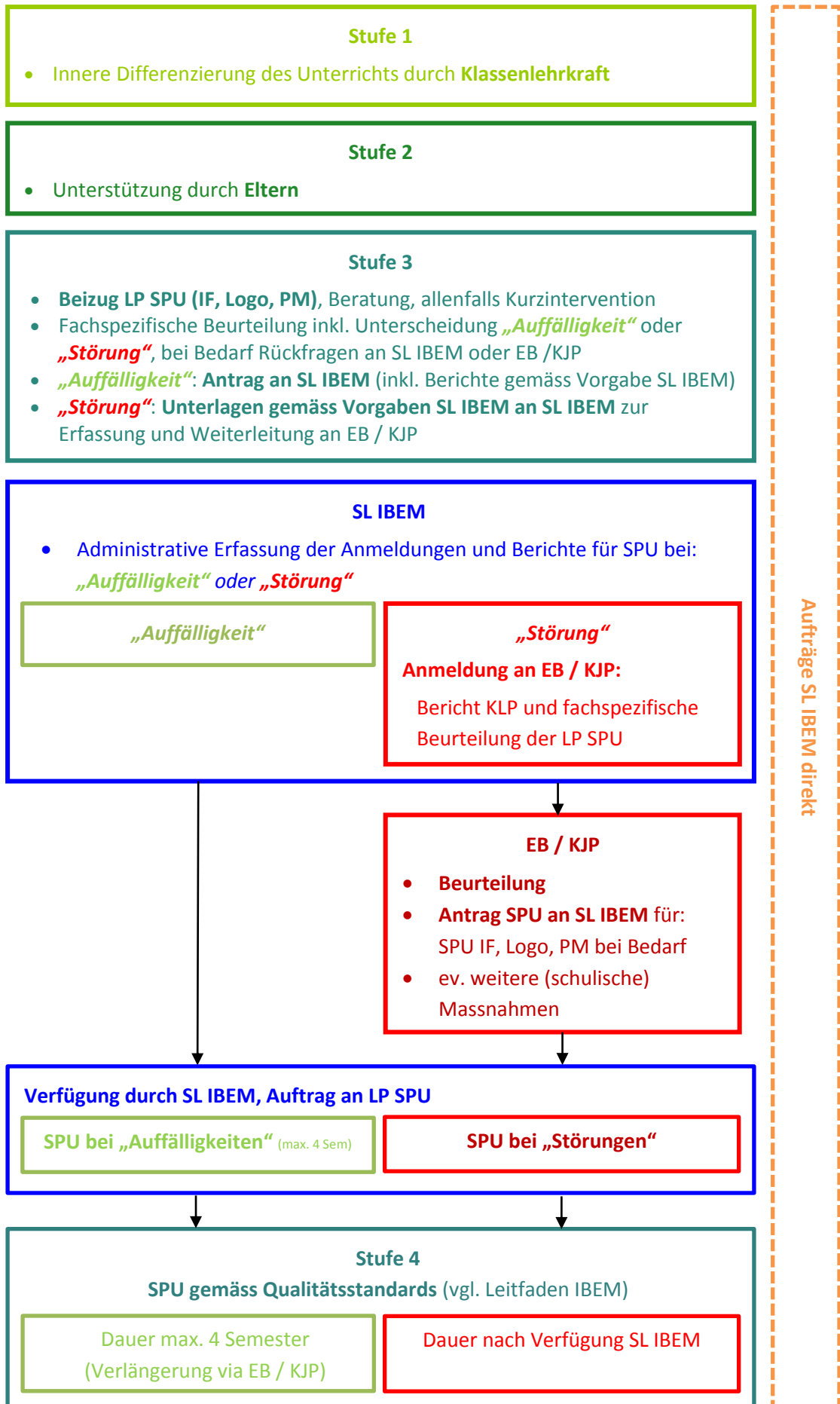


Abb. 1: Ablauf 4-Stufenmodell (BMV-Revision)

Kriterien zur Unterscheidung „Auffälligkeit“ oder „Störung“ (Triage nach Stufe 3)

Zuweisung zum SPU (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik) bei „Auffälligkeiten“

Wenn sich während der Kurzintervention oder bei der fachspezifischen Beurteilung (IF, Logo, PM) zeigt, dass die Unterstützung für ein Kind angebracht, aber zur Zeit keine umfassendere Beurteilung durch die EB / die KJP notwendig ist, ist von einer „Auffälligkeit“ und keiner „Störung“ auszugehen.

Spezialunterricht bei „Auffälligkeiten“ ist grundsätzlich möglich, wenn:

- Eltern und Schule gemeinsam die gezielte Unterstützung verantworten
- es von Eltern, KLP und LP SPU keine offene Fragestellung und keine Anliegen an EB/KJP gibt
- Verhaltensauffälligkeiten schulisch / heilpädagogisch veränderbar beurteilt werden
- LP SPU und KLP sich kompetent fühlen, in den aufgetretenen Schwierigkeiten erfolgsversprechend zu intervenieren und die erwünschte Veränderung eintritt
- Lernstörungen bereits diagnostiziert sind und schulische / heilpädagogische Unterstützung eingeleitet worden ist
- andere anerkannte Fachstellen eine allgemeine Unterstützung bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten mitverantworten

In diesen Fällen kann bei der Leitung IBEM eine Anmeldung „Spezialunterricht für Auffälligkeiten“ angemeldet werden. Eine Verlängerung des ‚SPU bei Auffälligkeiten‘ ohne Einbezug der EB / der KJP ist nach 4 Semestern nicht möglich. Eine Anmeldung auf EB / KJP für eine Verlängerung nach max. 4 Semestern hat mindestens ein Semester vor Ablauf der Verfügung zu erfolgen.

Zuweisung zum SPU (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik) bei „Störungen“

Wenn sich nach der Kurzintervention oder der fachspezifischen Beurteilung (IF, Logo, PM) zeigt, dass die Entwicklung und/oder der schulische Werdegang des Kindes gefährdet sind, so erfolgt direkt eine Anmeldung auf der EB / KJP für die Zuweisung zum „SPU für Störungen“ oder für eine psychologische Beurteilung.

Der Spezialunterricht ist grundsätzlich via EB / KJP einzuleiten:

- bei schweren / komplexen Entwicklungs-, Lern-, Verhaltens- und Sprachstörungen
- bei zusätzlichem Beurteilungs- und Beratungsbedarf durch EB / KJP im System Kind – Eltern – Schule (z.B. Vermutung anderer Störungen, welche die Entwicklung und den Schulerfolg des Kindes beeinträchtigen (vgl. „Merkblatt Kinder mit Entwicklungsrisiken“ der EB Thun))
- wenn die bisherigen schulischen Massnahmen nicht greifen (Massnahmen nach 4-Stufenmodell mit „SPU bei Lern-, Entwicklungs- und Sprachauffälligkeiten“) und sich die Frage nach einer Verlängerung des SPU oder nach anderen Massnahmen stellt. In diesem Fall ist eine Beurteilung der Gesamtsituation durch die EB / die KJP notwendig. Für Verlängerungen des SPU muss die Anmeldung ein Semester vor Ablauf der Verfügung erfolgen
- wenn für die Erarbeitung und Umsetzung der nötigen Veränderungsmöglichkeiten die externe Unterstützung durch EB / KJP hilfreich ist oder ein hoher Koordinations- und Kooperationsbedarf bezüglich Beurteilung und Massnahmen besteht
- wenn Bedarf nach Beurteilung einer allfälligen Lernbehinderung besteht (z.B. rILZ 3+, KbF)
- wenn sich erhöhter Förderbedarf in verschiedenen Bereichen abzeichnet und die Beurteilung einer ev. allgemeinen Entwicklungsverzögerung notwendig ist
- bei Bedarf nach Diagnose von Lernstörungen (LRS, RS) im Hinblick auf besondere Massnahmen
- bei Bedarf nach Zuweisung / Überweisung an eine andere Fachstelle/Schule/Institution
- wenn die Eltern, die Klassenlehrperson und die Lehrperson für Spezialunterricht eine Beratung durch die EB / die KJP wünschen

Die Anmeldung erfolgt wie bisher mit dem Anmeldeformular der EB Thun für Spezialunterricht.

Die Anmeldung wird durch die Schulleitung IBEM der EB / der KJP zugestellt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Die EB / die KJP beurteilt die Gesamtsituation, prüft welche Fördermassnahmen (schulisch, familiär oder persönlich) nötig sind und stellt allfällige Anträge an die Schulleitung und leitet bei Bedarf weitere Massnahmen ein.

Wichtig

Eine Anmeldung bei der EB / der KJP kann jederzeit und unabhängig von Fragen zum Spezialunterricht durch die Klassenlehrperson im Einverständnis mit der gesetzlichen Vertretung des Kindes schriftlich erfolgen.

Die Eltern können sich auch direkt und ohne Einbezug der Schule telefonisch auf der Erziehungsberatung / der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Poliklinik anmelden. Bei schulischen Fragen ist ein Bericht der Lehrpersonen nötig.

Von EB / KJP Thun empfohlene Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberatung betreffend Spezialunterricht

wer	was	Inhalte / Instrumente
SL IBEM mit regional zuständiger Beratungsperson EB	jährlich 1-2 Sitzungen	besprechen von fraglichen Zuweisungen (Triage Auffälligkeit vs. Störung), Vorgehensfragen, etc.
Fachteams SPU (IF, Logo, PM) mit regional zuständiger Beratungsperson, ev. SL SPU	jährlich 1-2 Sitzungen	besprechen von Fördermassnahmen von SuS, fachliche Themen, Input von EB nach Bedarf

Die Erziehungsberatung Thun empfiehlt den Schulleitungen IBEM folgende Instrumente zu entwickeln:

1. Leitdokument für die Schülerin/den Schüler idealerweise auf der Basis des iCampus

- Personalien
- Fachliche Beurteilung Lehrperson
- fachspezifische Beurteilung Lehrperson SPU
- Antrag für Massnahmen
- Weiterführen von Massnahmen
- Abschluss

Dienlich sein können z.B. die Erfahrungen und Instrumente folgender Pilotschulen:

www.ibem.ch

www.ibemfrutigen.ch

2. Liste mit Ankerbeispielen für die Triage „Auffälligkeit“ / „Störung“ in Zusammenarbeit mit den LP SPU für ihre jeweilige Sparte „Integrative Förderung“, „Logopädie“ und „Psychomotorik“

3. Vorgaben zur Qualitätssicherung gemäss Leitfaden IBEM (Qualitätsstandards):

- Vorgaben zur Förderplanung
- Qualitätssicherung (Unterricht)
- Controlling und Berichterstattung
- Dokumentation, Archivierung, Datenschutz